



Schiffmodellclub Bonn e.V.

Satzung
Geschäftsanweisung
Geschäftsordnung
Funkordnung
Vergabebestimmungen

Inhaltsverzeichnis

1. Satzung

des SCHIFFMODELLCLUB BONN e.V. (SMC Bonn)

vom 2. Juli 1975,
erste Änderung vom 2. Februar 1977
zweiter Nachtrag vom 1. März 1978

2. Geschäftsanweisung

des SCHIFFMODELLCLUB BONN e.V. (SMC Bonn)

vom 2. Februar 1977,
erste Änderung vom 03. Februar 1982
Ergänzung vom 06.02.2001

3. Geschäftsordnung

des SCHIFFMODELLCLUB BONN e.V. (SMC Bonn)

vom 2. Februar 1977

3. Funkordnung

des SCHIFFMODELLCLUB BONN e.V. (SMC Bonn)

vom 2. Februar 1977
erste Änderung vom 07. März 1979
zweite Änderung vom 06. Februar 2001

4. Vergabebestimmungen für Ehrenpreise

des SCHIFFMODELLCLUB BONN e.V. (SMC Bonn)

vom 4. Mai 1977
erste Änderung vom 03. Februar 1982
zweite Änderung vom 06. Februar 2001

4.1 Anlage A (E-Motorgetriebene Schiffmodelle)

4.1.1 Anlage A, Teil 1 (1. Platz)

Wanderpokal des Oberbürgermeisters der Stadt Bonn
- vom 04.05.1977
- erste Änderung vom 06.02.2001

4.1.2 Anlage A, Teil 2 (2. Platz)

Wanderpokal des Verbandes Deutscher Reeder
- vom 04.05.1977
- erste Änderung vom 06.02.2001

4.1.3 Anlage A, Teil 3 (3. Platz)

Wanderpokal des SMC Bonn
- vom 04.05.1977
- erste Änderung vom 06.02.2001

4.2 Anlage B (Lady–Pokal)

4.2.1 Anlage B, Teil B1 (1. Platz)

Wanderpokal Margrit Loges
- vom 06.02.2001

4.2.1 Anlage B, Teil B2

zur Zeit nicht belegt.

4.2.3 Anlage B, Teil B3

zur Zeit nicht belegt.

4.2.3 Anlage B, Teil B4 (letzter Platz – rote Laterne)

Wanderpokal Ewald Schmitt
- vom 06.02.2001

4.3 Anlage C (Senioren.Schippern)

4.3.1 Anlage C, Teil C1 (1. Platz)

Wanderpokal Siegfried Baum
- vom 06.02.2001

4.3.2 Anlage C, Teil C2 (2. Platz)

Wanderpokal Siegfried Baum
- vom 06.02.2001

4.3.3 Anlage C, Teil C3 (3. Platz)

Wanderpokal Siegfried Baum
- vom 06.02.2001

4.4 Anlage D (Bester Jugendlicher)

Wanderpokal Adolf Wilsrecht
- vom 03.02.1981
- erste Änderung vom 06.02.2001

4.5 Anlage E (Segelboote offene Klasse)

4.5.1 Anlage E, Teil E1 (1. Platz)

Wanderpokal Hans Anton Weber
- vom 03.02.1981
- erste Änderung vom 06.02.2001

4.5.2 Anlage E, Teil E2 (2. Platz)

Wanderpokal Familie Klouth
- vom 06.02.2001

4.5.3 Anlage E, Teil E3 (3. Platz)

Wanderpokal Hans Anton Weber
- vom 03.02.1982
- erste Änderung vom 06.02.2001

S A T Z U N G
des
SCHIFFMODELLCLUB BONN e.V. (SMC BONN)
vom 02.Juli 1975
Erste Änderung vom 2. Februar 1977
Zweite Änderung vom 1. März 1978

§ 1
Name und Sitz

Der Club führt den Namen **SCHIFFMODELLCLUB BONN e.V. (SMC BONN)**. Er hat seinen Sitz in Bonn und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bonn unter der Registernummer VR 3975 vom 14. 8. 75 eingetragen.

§ 2
Zweck und Ziel

Der SCHIFFMODELLCLUB BONN e.V. ist eine Organisation zur Förderung des Schiffmodellbaus. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, insbesondere durch Förderung der Jugend- und Erwachsenenbildung (Volksbildung) mittels Freizeitgestaltung im Bereich des Schiffmodellbaus.

§ 3
Mitglieder und Mitgliedschaft

Der Club setzt sich zusammen aus:

Einzelmitgliedern
fördernden Mitgliedern
Ehrenmitgliedern

Einzelmitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des SMC BONN bejaht und in jeder Weise zu unterstützen bereit ist.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, den SMC Bonn finanziell oder materiell zur Erreichung seiner Ziele zu unterstützen.

Die Ehrenmitgliedschaft kann für besondere Verdienste um den SMC BONN verliehen werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beim SMC BONN muß schriftlich beantragt werden. Bei Minderjährigen bedarf es der schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Die Mitgliedschaft beginnt mit Aushändigung des Mitgliedsausweises.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des SMC BONN an.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

Austritt
Ausschluß
Tod des Mitglieds
Auflösung des Clubs

Das ausscheidende Mitglied verliert jeden Anspruch an das Vermögen des SMC BONN. Jedoch bleiben, außer bei Ableben, alle Verpflichtungen gegenüber dem Club, insbesondere Beitragsrückstände, bestehen.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalender-Vierteljahres mittels eingeschriebenem Brief bei vierwöchiger Kündigungszeit erfolgen.

Ein Mitglied kann auf Beschluß des Vorstandes mit einfacher Mehrheit wegen Nichtbezahlung des Beitrages ausgeschlossen werden.

Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung und Interessen des SMC BONN, kann es durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen ausgeschlossen werden.

§ 6

Aufnahmegebühr und Beiträge

Die Aufnahmegebühr und die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7

Verwendung der Beiträge und Gebühren

Der Club ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, alle Einrichtungen des Clubs in Anspruch zu nehmen, sich an Veranstaltungen, Mitgliederversammlungen und Wahlen zu beteiligen.

Die Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung und Beschlüsse des SMC BONN zu befolgen.

Die Beschlüsse und Anordnungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder bindend.

§ 9

Die Organe des SMC BONN

Die Organe sind:

der Vorstand
die Mitgliederversammlung

§ 10

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassierer
- d) 1 Beisitzer

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand bleibt bis zur nächsten Wahl in der Mitgliederversammlung bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung im Amt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. und 2. Vorsitzenden oder durch einen von beiden jeweils zusammen mit dem Kassierer.

§ 11

Die Mitgliederversammlung

Es findet jährlich eine Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluß des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens 1/4 der Mitglieder einberufen.

Ort und Zeit bestimmt der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens 3 Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand zu erfolgen.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen bis spätestens 7 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich vorliegen und eine kurze Begründung enthalten.

Die Vorschriften über die Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind in der Geschäftsanweisung festzulegen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 12

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen erfolgen nur durch die Mitgliederversammlung. Für die Entscheidung, die Satzung zu ändern, ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 13

Auflösung

Über die Auflösung des Vereins entscheidet nur die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes haben die Liquidatoren das verbleibende Reinvermögen der "Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger" zu übergeben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14

Geschäftsweisung und Geschäftsordnung

Für die Abwicklung der laufenden Geschäfte gibt sich der Verein eine Geschäftsweisung (GA). Den Ablauf der Mitgliederversammlung regelt die Geschäftsordnung (GO).

GA und GO werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 15

Schlußbestimmungen

Die von der Gründungsversammlung am 2. Juli 1975 einstimmig beschlossene Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 2. 2. 77 einstimmig geändert.

Die zweite Änderung erfolgte einstimmig durch die Mitgliederversammlung am 01.03.1978

Die dritte Änderung erfolgte mit einer Gegenstimme und einer Enthaltung durch die Mitgliederversammlung am 10.04.2018

G E S C H Ä F T S A N W E I S U N G
des
SCHIFFMODELLCLUB BONN e.V. (SMC BONN)
vom 2. Februar 1977
1. Änderung vom 3. Februar 1982

§ 1
Allgemeines

Die Geschäftsanweisung ist eine Ergänzung der Satzung des Schiffmodellclub Bonn e.V. (SMC BONN). Sie enthält alle für das Funktionieren des Clubs notwendigen Bestimmungen.

§ 2
Zweck und Ziel
(Ergänzt § 2 der Satzung)

Der Vereinszweck soll durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- a. Durchführung eines geordneten Modellbetriebes an Gewässern
- b. Veranstaltung von Clubmeisterschaften und Teilnahme an anderen Meisterschaften
- c. Abhaltung von Clubabenden und Vorträgen
- d. Durchführung von besonderen Veranstaltungen für Jugendliche
- e. Veranstaltung von Informationsfahrten, Gesellschaftsabenden, Ausflügen und Ausstellungen

§ 3
Mitglieder und Mitgliedschaft
(Ergänzt § 3 der Satzung)

Für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Beitrages befreit. Einzelmitglieder können nicht zu Ehrenmitgliedern gewählt werden.

Einzelmitglieder, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben, können mit einer Ehrennadel ausgezeichnet werden. Hierzu bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben die Rechte der Einzelmitglieder.

§ 4
Erwerb der Mitgliedschaft
(Ergänzt § 4 der Satzung)

Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe gegen die Aufnahme in den Club bekanntzugeben.

§ 5
Aufnahmegebühr und Beiträge
(Ergänzt § 6 der Satzung)

Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Der Beitrag ist spätestens zum 31.3. d.J. zu entrichten.

Rückständige Beiträge werden nach diesem Termin schriftlich angemahnt. Ist diese Mahnung mit einer Frist von 4 Wochen erfolglos, erfolgt Ausschluß durch Mehrheitsbeschluß des Vorstandes (§ 5 der Satzung)

Die Aufnahmegebühr ist sofort bei Empfang des Clubausweises zu entrichten

§ 6
Vorstand
(Ergänzt § 10 der Satzung)

Der Vorstand gibt sich eine Aufgabenverteilung, die den Mitgliedern bekanntzugeben ist und die bei Ablauf der Amtszeit des Vorstandes erlischt.

Der Vorstand ist unter Angabe der Tagesordnung und unter Beachtung einer angemessenen Frist zur Vorstandssitzung einzuladen. Über das Ergebnis der Beratung ist ein Protokoll zu fertigen.

Bei Niederlegung eines Vorstandsamtes wird auf Beschluß des Vorstandes die Aufgabe des ausgeschiedenen Mitgliedes durch ein anderes Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung wahrgenommen.

§ 7

MITGLIEDERVERSAMMLUNG **(Ergänzt § 11 der Satzung)**

Die jährliche Mitgliederversammlung (Jahresmitgliederversammlung) findet im 1. Kalendervierteljahr statt.

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung (Jahresmitgliederversammlung) umfaßt mindestens folgende Tagesordnungspunkte:

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Bericht des Vorstandes
3. Jahresprogramm
4. Haushaltsplan
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Vorstandes
7. Wahl des Vorstandes (alle zwei Jahre gemäß § 10 der Satzung)
8. Wahl der Kassenprüfer
9. Verschiedenes

Sämtliche Wahlen finden schriftlich statt.

Kassenprüfer dürfen höchstens 3 Jahre ununterbrochen im Amt sein.

Der Beitritt zu Organen oder Verbänden kann nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit erfolgen.

§ 8

CLUBMITTEILUNGEN

Das Mitteilungsblatt "SMC intern" des Clubs ist offizielles Organ des Clubs. Die hier genannten Termine für Mitgliederversammlungen, Ausstellungen, Wettbewerbe, Clubabende usw. sind verbindlich und für alle Mitglieder offen. Nur in besonderen Fällen werden gesonderte Einladungen versandt.

§ 9

FUNKORDNUNG

Die Funkordnung regelt den ordnungsgemäßen Betrieb am Gewässer und wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen bzw. geändert.

§ 10 ÄNDERUNG DER GESCHÄFTSANWEISUNG

Eine Änderung der Geschäftsanweisung kann nur in der Jahresmitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit erfolgen.

§ 11 Schlußbestimmung

Vorstehende Geschäftsanweisung wurde von der Mitgliederversammlung am 2. Februar 1977 einstimmig beschlossen.

Die 1. Änderung wurde am 3.02.1982 von der Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen.

Vorläufige Ergänzung:

Die Unterlagen des Vereins sollen im Archiv der Stadt Bonn archiviert werden. Dem Archiv sind die Unterlagen in Form von Jahreshften zur Verfügung zu stellen. Weitere Einzelheiten sind noch vom Vorstand zu verhandeln. Die Archivierung der Vereinsunterlagen ist vorläufig (bis zum Abschluß der Verhandlungen) als Ergänzung in die Geschäftsanweisung aufzunehmen. Ist eine Satzungsänderung durchzuführen, so ist diese Passage zur Archivierung zusätzlich in die Satzung aufzunehmen. (einstimmiger Beschluß der Mitgliederversammlung am 06.02.2001).

G E S C H Ä F T S O R D N U N G
des
SCHIFFMODELLCLUB BONN e.V. (SMC BONN)
vom 2. Februar 1977

§ 1

Nach § 14 der Satzung gibt sich der Club zur Abwicklung der Mitgliederversammlungen und Sitzungen nachstehende Geschäftsordnung.

§ 2

Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlungen des SCHIFFMODELLCLUB BONN e.V. (SMC BONN).

Er wird vom 2. Vorsitzenden vertreten.

§ 3

Nach Eröffnung der Mitgliederversammlung stellt der Vorsitzende bzw. sein Vertreter die fristgerecht erfolgte Einladung fest und läßt über die schriftlich bekanntgegebene Tagesordnung abstimmen.

§ 4

Der Vorsitzende erteilt den Mitgliedern das Wort in der Reihenfolge, in der sie sich gemeldet haben.

Der Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstandes können in jedem Fall auch außer der Reihe sprechen.

§ 5

Antragsteller und Berichterstatter haben als erste und letzte das Wort.

Hinweise zur Geschäftsordnung und die Sache betreffende Fragen sind jederzeit zulässig.
Persönliche Bemerkungen sind am Schluß der Beratung des Einzelfalles gestattet.

§ 6

Bei unqualifizierten Äußerungen ruft der Vorsitzende den Redner zur Sache. Verletzt ein Redner den Anstand, so rügt ihn der Vorsitzende und erteilt u.U. eine Verwarnung.

Fährt ein Redner fort, sich vom Gegenstand der Beratung oder der Rednerordnung zu entfernen, so entzieht ihm der Vorsitzende nach vorheriger Verwarnung das Wort zu dem zur Beratung stehenden Punkt.

Mitglieder, die durch ungebührliches Verhalten die Mitgliederversammlung stören, können vom Vorsitzenden nach vorheriger Verwarnung aus dem Versammlungsraum gewiesen werden. Im übrigen hat der Vorsitzende alle Befugnisse, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich sind.

§ 7

Anträge, die nicht fristgerecht nach § 11 der Satzung eingereicht sind, können nur mit Genehmigung der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Dieses Verfahren ist bei Anträgen auf Änderung der Satzung ausgeschlossen. Über Anträge auf Schluß der Debatte wird nach vorheriger Verlesung der noch offenen Rednerliste sofort abgestimmt. Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter in der Reihenfolge der Rednerliste nur noch je einem Redner das Wort, die das Debattenthema befürwortend oder ablehnend behandeln. Das Schlußwort haben der Antragsteller des Debattenthemas und/oder der Berichterstatter. Wer zur Sache selbst gesprochen hat, kann keinen Antrag auf Schluß der Debatte stellen.

§ 9

Liegen zu einem Punkt mehrere Anträge vor, so ist zunächst der weitestgehende Antrag festzustellen und über ihn abzustimmen. Bei Annahme dieses Antrages entfallen weitere Abstimmungen. Im übrigen erfolgen die Abstimmungen in der Reihenfolge, in der die Anträge eingegangen sind.

§ 10

Abstimmungen erfolgen entweder durch Handaufheben (offene Abstimmung) oder schriftlich durch Stimmzettel (geheime Abstimmung).

Wird Antrag auf schriftliche (geheime) Abstimmung gestellt, so muß dem Begehren stattgegeben werden.

Wahlen finden ausschließlich schriftlich statt.

§ 11

Soweit in der Satzung und Geschäftsanweisung keine anderen Mehrheiten festgelegt sind, genügt zur Annahme eines Antrages die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 12

Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten nur insoweit als die Satzung und die sie ergänzende Geschäftsanweisung keine anderen Regeln aufstellen.

§ 13

Die Geschäftsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 2.2.1977 einstimmig beschlossen.

FUNKORDNUNG
des
SCHIFFMODELLCLUB BONN e.V. (SMC BONN)
vom 2. Febr. 1977
einschließlich der ersten Änderung vom 07. März 1979
- der zweiten Änderung vom 06. Februar 2001

§1

Alle Mitglieder haben Anspruch auf einen ungestörten Funkbetrieb. Die Nutzung der Frequenzen erfolgt daher in freundschaftlicher Absprache.

§2

Die Belegung der Frequenzen ist an der Frequenztafel anzuzeigen. Hierzu hat das Clubmitglied einen Magnet mitzuführen, der mit seinem Namen versehen ist. Die benutzte Frequenz ist außerdem deutlich sichtbar am Sender bzw. Antenne durch Zahlen und Farbkennung kenntlich zu machen.

§3

Die Frequenznutzung ist der Belegungsdichte anzupassen. Bei mehrfacher Belegung gleicher Frequenzen sind Beschränkungen in der Nutzungsdauer je Mitglied unumgänglich. In diesen Fällen ist eine Nutzungszeit bis höchstens 30 Minuten je Fahrintervall im Interesse aller zu vereinbaren.

§ 4

Der Vorstand oder ein anderes beauftragtes Clubmitglied überwachen die Funkdisziplin. Sie sind im Interesse eines störungs- und reibungslosen Funk- und Fahrbetriebes gehalten, auf die Einhaltung der Funkordnung sowie der gesetzlichen Bestimmungen hinzuwirken.

§ 5

Bei offiziellen Veranstaltungen des Clubs (Wettbewerbe, Schaufahren usw.) dürfen während der Veranstaltungen nur die Sender der Teilnehmer benutzt werden, die zum Einsatz ihrer Modelle von der Veranstaltungsleitung aufgerufen sind.

§ 6

Mitglieder, die gegen diese Funkordnung verstoßen, können unter Bezug auf § 5 Abs. 5 der Satzung wegen Verstoßes gegen die Interessen des SMC Bonn durch Beschluss der Mitgliederversammlung (mit 2/3 Mehrheit) ausgeschlossen werden.

§ 7

Jedes Clubmitglied ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen für den Betrieb der Sende- und Empfangsanlagen zu beachten und einzuhalten.

§ 8

Die Funkordnung des SMC Bonn (vom 02.Februar 1977; ersten Änderung vom 07.März 1979) wurde durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 06.Februar 2001 in der vorstehenden Form einstimmig beschlossen (2. Änderung).

VERGABEBESTIMMUNGEN

des

SCHIFFMODELLCLUB BONN e.V. (SMC BONN)

für

EHRENPREISE

vom 4. Mai 1977

erste Änderung v. 03.02.1982

zweite Änderung v. 06.02.2001

1. Zweck

Der Schiffmodellclub Bonn e.V. (SMC BONN) fördert den Wettbewerb innerhalb des Clubs durch Verleihung von Ehrenpreisen.

Die Ehrenpreise werden von natürlichen oder juristischen Personen zu diesem Zweck gestiftet. Sie bestimmen die Art des Ehrenpreises. Der Ehrenpreis sollte vor dem Hintergrund des Hobbys Schiffmodellbau einen nautischen bzw. maritimen Bezug aufweisen.

Dem Club obliegt die Festlegung der Vergabebedingungen. Sie umfassen die nachfolgenden Grundsätze und die als Anlagen zu führenden Einzelbestimmungen für Ehrenpreise.

2. Grundsätze

2.1 Der Club verpflichtet sich, geeignete Wettbewerbe für seine Mitglieder auszuschreiben. Alle Mitglieder können daran teilnehmen.

2.2 Die Wettbewerbsbedingungen werden vor der Erstvergabe eines Ehrenpreises festgelegt und von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Jedes Clubmitglied kann mit mehreren Schiffmodellen am Wettbewerb teilnehmen.

Grundsätzlich ist je Schiff ein Startgeld zu entrichten. Die jeweilige Höhe des Startgeldes wird durch Vorstandsbeschluß festgelegt.

Bei laufendem Wettbewerb kann in Einzelfällen vom Wettbewerbsleiter der Wettbewerb kurzfristig an die jeweilige Situation am See angepasst werden.

2.3 Die Verleihung der Ehrenpreise nehmen die Stifter oder von diesen beauftragte Personen vor. Den Zeitpunkt bestimmt der Club. Er ist im Jahresprogramm anzuzeigen (mit Ausnahme der ersten Vergabe) und grundsätzlich mit der Beendigung der Jahresmeisterschaft oder dem Gründungsfest des SMC BONN zu verbinden.

Der Vorstand kann im Einzelfall andere als die genannten Veranstaltungen vorschlagen, wenn damit die Belange der Stifter und des Clubs in besonderer Weise wahrgenommen werden können.

2.4 Die Ehrenpreise bleiben grundsätzlich Eigentum des SMC BONN, soweit in den Anlagen keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Der Preisträger verpflichtet sich, den Ehrenpreis pfleglich zu behandeln. Er haftet gegenüber dem Club bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes des Ehrenpreises.

- 2.5 Endet die Mitgliedschaft des Preisträgers im SMC BONN bis zur Wiedervergabe des Ehrenpreises, so ist der Ehrenpreis unaufgefordert zurückzugeben.
- 2.6 Die Ehrenpreise sind zwei Monate vor der terminierten Wiedervergabe unaufgefordert an den Vorstand zurückzugeben.
- 2.7 Die Preisverleihung ist in den örtlichen / einschlägigen Presseorganen anzuzeigen, soweit diese Veröffentlichung nicht mit zusätzlichen Kosten für den Verein verbunden ist.

3. Einzelbestimmungen für Ehrenpreise

- 3.1 Für jeden Ehrenpreis sind über die Grundsätze hinausgehende Einzelbestimmungen festzulegen und als Anlagen A, B, C usw. zu führen.
- 3.2 In den Anlagen sind:
- die Art des Ehrenpreises,
 - der Name des Stifters,
 - das Wettbewerbsziel,
 - der Vergabezeitraum,
 - die Vergabebedingung im engeren Sinne aufzuführen.
- 3.3 Eine Änderung der Einzelbestimmungen in den Anlagen bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

4. Beschluß

Die vorstehenden Vergabebestimmungen wurden auf der Mitgliederversammlung am 4.5.1977 einstimmig beschlossen.
Die erste Änderung der Vergabebestimmungen wurde auf der Mitgliederversammlung am 06.02.2001 einstimmig beschlossen.

ANLAGE A, Teil A 1 (1. Platz)

WANDERPOKAL DES OBERBÜRGERMEISTERS DER STADT BONN

Der Oberbürgermeister der Stadt Bonn hat am 4.2.1977 dem SCHIFFMODELLCLUB BONN e.V. einen Wanderpokal gestiftet.

Dieser Wanderpokal, bestehend aus einer Schiffsglocke auf Holzsockel, wird dem Sieger jeder Jahresmeisterschaft für motorgetriebene Schiffe aller Klassen (außer Rennboote) verliehen.

Die Jahresmeisterschaft wird in zwei Gruppen zu je drei Wertungsläufen ausgetragen. Der zeitliche Abstand zwischen den Gruppen muß mindestens 2 Wochen betragen. Starten weniger als 25% der Mitglieder so kann der Wettbewerb in einer Gruppe mit 2 Wertungsläufen ausgetragen werden.

Die Bedingungen für die Wettbewerbsläufe sind den Mitgliedern durch den Vorstand/Wettbewerbsleiter vor Beginn in geeigneter Weise bekanntzugeben.

Die Ermittlung des Jahressiegers erfolgt durch summarische Wertung aller Läufe. Der Wanderpokal wird dem Teilnehmer mit der höchsten Punktzahl verliehen. Bei Punktgleichheit mehrerer Teilnehmer erfolgen weitere Läufe bis zur Entscheidung (Stechen).

Wird einem Preisträger der Wanderpokal in drei aufeinanderfolgenden Jahresmeisterschaften verliehen, geht er **nicht** in dessen Eigentum über.

Diese Anlage A wurde von der Mitgliederversammlung am 4.5.1977 einstimmig beschlossen. Die erste Änderung der Anlage A wurde auf der Mitgliederversammlung am 06.02.2001 einstimmig beschlossen.

ANLAGE A, Teil A2 (2. Platz)

WANDERPOKAL DES VERBANDES DEUTSCHER REEDER

Der Verband deutscher Reeder hat am 16.2.1977 dem SCHIFFMODELLCLUB BONN e.V. einen Wanderpreis gestiftet.

Dieser Wanderpreis, bestehend aus einem Messingpropeller auf Holzsockel, wird dem Zweitbesten jeder Jahresmeisterschaft für motorgetriebene Schiffe aller Klassen (außer Rennboote) verliehen.

Die Jahresmeisterschaft wird in zwei Gruppen zu je drei Wertungsläufen ausgetragen. Der zeitliche Abstand zwischen den Gruppen muß mindestens 2 Wochen betragen. Starten weniger als 25% der Mitglieder so kann der Wettbewerb in einer Gruppe mit 2 Wertungsläufen ausgetragen werden.

Die Bedingungen für die Wettbewerbsläufe sind den Mitgliedern durch den Vorstand/Wettbewerbsleiter vor Beginn in geeigneter Weise bekanntzugeben.

Die Ermittlung des Preisträgers erfolgt durch summarische Wertung aller Läufe. Der Wanderpreis wird dem Teilnehmer mit der zweithöchsten Punktzahl verliehen. Bei Punktgleichheit mehrerer Teilnehmer erfolgen weitere Läufe bis zur Entscheidung (Stechen).

Wird einem Preisträger der Wanderpreis in drei aufeinanderfolgenden Jahresmeisterschaften verliehen, so geht er nicht in dessen Eigentum über.

Diese Anlage B wurde von der Mitgliederversammlung am 4.5.1977 einstimmig beschlossen. Die erste Änderung sowie die Umbenennung der Anlage (alt: B) in Anlage A2 wurde auf der Mitgliederversammlung am 06.02.2001 einstimmig beschlossen.

ANLAGE A, Teil A3 (3. Platz)

WANDERPOKAL DES SCHIFFMODELLCLUB BONN e.V.

Die Mitgliederversammlung des SCHIFFMODELLCLUB BONN e.V. (SMC BONN) vom 4.5.1977 hat einen Wanderpreis gestiftet.

Dieser Wanderpreis, bestehend aus einer Tonne auf Holzsockel, wird dem Drittbesten jeder Jahresmeisterschaft für motorgetriebene Schiffe aller Klassen (außer Rennboote) verliehen.

Die Jahresmeisterschaft wird in zwei Gruppen zu je drei Wertungsläufen ausgetragen. Der zeitliche Abstand zwischen den Gruppen muß mindestens 2 Wochen betragen. Starten weniger als 25% der Mitglieder so kann der Wettbewerb in einer Gruppe mit 2 Wertungsläufen ausgetragen werden.

Die Bedingungen für die Wettbewerbsläufe sind den Mitgliedern durch den Vorstand/Wettbewerbsleiter vor Beginn in geeigneter Weise bekanntzugeben.

Die Ermittlung des Preisträgers erfolgt durch summarische Wertung aller Läufe. Der Wanderpreis wird dem Teilnehmer mit der dritthöchsten Punktzahl verliehen. Bei Punktgleichheit mehrerer Teilnehmer erfolgen weitere Läufe bis zur Entscheidung (Stechen).

Wird einem Preisträger der Wanderpreis in drei aufeinanderfolgenden Jahresmeisterschaften verliehen, geht er **nicht** in dessen Eigentum über.

Diese Anlage C wurde von der Mitgliederversammlung am 4.5.1977 einstimmig beschlossen. Die erste Änderung sowie die Umbenennung der Anlage (alt:C) in Anlage A3 wurde auf der Mitgliederversammlung am 06.02.2001 einstimmig beschlossen.

ANLAGE B, Teil B1

WANDERPOKAL FÜR WEIBLICHE MITGLIEDER (LADYPOKAL)

1. Platz

Die Clubfreundin Margrit Loges hat dem SMC Bonn im Jahr 1989 einen Wanderpokal für die weiblichen Clubmitglieder gestiftet.

Der Pokal besteht aus einer Glaskaraffe mit maritimen Dekor.

Dieser Wanderpokal wird der Siegerin im Wettbewerb um den Ladypokal verliehen.

Der Wettbewerb „Ladypokal“ wird in 2 Wertungsläufen ausgetragen.

Die Bedingungen für den Wettbewerb werden den Teilnehmerinnen durch den Vorstand/Wettbewerbsleiter vor Beginn in geeigneter Weise bekannt gegeben.

Die Ermittlung der Siegerin erfolgt durch summarische Wertung aller Läufe. Der Wanderpokal wird der Teilnehmerin mit der höchsten Punktzahl verliehen. Bei Punktgleichheit mehrerer Teilnehmerinnen erfolgen weitere Läufe bis zur Entscheidung (Stechen).

Wird einer Preisträgerin der Wanderpokal in drei aufeinanderfolgenden Jahren verliehen, geht er **nicht** in deren Eigentum über.

Diese Anlage B1 wurde von der Mitgliederversammlung am 06.02.2001 einstimmig beschlossen.

ANLAGE B, Teil B4

WANDERPOKAL FÜR WEIBLICHE MITGLIEDER (LADYPOKAL) (letzter Platz)

Der Clubfreund Ewald Schmitt hat 1990 dem SMC Bonn einen Wanderpokal für die Teilnehmerin mit der niedrigsten Punktezahl beim Ladypokal gestiftet.

Der Wanderpokal besteht aus einer roten Laterne, und einer verkleinerten Abbildung der roten Laterne als dauerhaftes Erinnerungsstück.

Dieser Wanderpokal wird der Teilnehmerin mit der niedrigsten Punktezahl im Wettbewerb um den Ladypokal verliehen.

Der Wettbewerb „Ladypokal“ wird in 2 Wertungsläufen ausgetragen.

Die Bedingungen für den Wettbewerb werden den Teilnehmerinnen durch den Vorstand/Wettbewerbsleiter vor Beginn in geeigneter Weise bekannt gegeben.

Die Ermittlung der Gewinnerin der roten Laterne erfolgt durch summarische Wertung aller Läufe. Der Wanderpokal wird der Teilnehmerin mit der niedrigsten Punktzahl verliehen. Bei Punktgleichheit mehrerer Teilnehmerinnen erfolgen weitere Läufe bis zur Entscheidung (Stechen).

Wird einer Preisträgerin der Wanderpokal in drei aufeinanderfolgenden Jahren verliehen, geht er **nicht** in deren Eigentum über. In diesem Fall erhält die Gewinnerin 6 Flaschen Sekt.

Diese Anlage B4 wurde von der Mitgliederversammlung am 06.02.2001 einstimmig beschlossen.

ANLAGE C, Teil C1

WANDERPOKAL FÜR DEN ERSTPLAZIERTEN BEIM SENIORENSCHIPPERN (1. Platz)

Das Clubmitglied Siegfried Baum hat im Jahre 1999 für die Senioren einen Wanderpokal in Form eines Steuermanns (ca. 35 cm hoch) auf einem Holzsockel gestiftet.

Der Sieger für diesen Pokal wird im Rahmen des Seniorenfahrens ermittelt.

Die Seniorenmeisterschaft wird in 2 Wertungsläufen ausgetragen. Startberechtigt sind alle Mitglieder, die im Veranstaltungsjahr mindestens 50 Jahre alt sind, bzw. in dem laufenden Jahr werden, oder wenn jünger Großvater oder -mutter sind.

Die Bedingungen für die Wettbewerbsläufe sind den Mitgliedern durch den Vorstand/Wettbewerbsleiter vor Beginn in geeigneter Weise bekanntzugeben.

Die Ermittlung des 1. Siegers erfolgt durch summarische Wertung aller Läufe. Der Wanderpokal wird dem Teilnehmer mit der höchsten Punktzahlen verliehen. Bei Punktgleichheit mehrerer Teilnehmer erfolgen weitere Läufe bis zur Entscheidung (Stechen).

Wird einem Preisträger der gleiche Wanderpokal in drei aufeinanderfolgenden Jahren verliehen, geht er **nicht** in dessen Eigentum über.

Diese Anlage C1 wurde von der Mitgliederversammlung am 06.02.2001 einstimmig beschlossen.

ANLAGE C, Teil C2

WANDERPOKAL FÜR DEN ZWEITPLAZIERTEN BEIM SENIORENSCHIPPERN (2. Platz)

Das Clubmitglied Siegfried Baum hat im Jahre 1999 für die Senioren einen Wanderpokal in Form eines Steuermanns (ca. 25 cm hoch) auf einem Holzsockel gestiftet.

Der Sieger für diesen Pokal wird im Rahmen des Seniorenfahrens ermittelt.

Die Seniorenmeisterschaft wird in 2. Wertungsläufen ausgetragen. Startberechtigt sind alle Mitglieder, die im Veranstaltungsjahr mindestens 50 Jahre alt sind, bzw. in dem laufenden Jahr werden, oder wenn jünger Großvater oder -mutter sind.

Die Bedingungen für die Wettbewerbsläufe sind den Mitgliedern durch den Vorstand/Wettbewerbsleiter vor Beginn in geeigneter Weise bekanntzugeben.

Die Ermittlung des 2. Siegers erfolgt durch summarische Wertung aller Läufe. Der Wanderpokal wird dem Teilnehmer mit der zweithöchsten Punktezahl verliehen. Bei Punktgleichheit mehrerer Teilnehmer erfolgen weitere Läufe bis zur Entscheidung (Stechen).

Wird einem Preisträger der gleiche Wanderpokal in drei aufeinanderfolgenden Jahren verliehen, geht er **nicht** in dessen Eigentum über.

Diese Anlage C2 wurde von der Mitgliederversammlung am 06.02.2001 einstimmig beschlossen.

ANLAGE C, Teil C3

WANDERPOKALE FÜR DEN DRITTPLAZIERTEN BEIM SENIORENSCHIPPERN (3. Platz)

Das Clubmitglied Siegfried Baum hat im Jahre 1999 für die Senioren einen Wanderpokal in Form eines Steuermanns (ca. 15 cm hoch) auf einem Holzsockel gestiftet.

Der Sieger für diesen Pokal wird im Rahmen des Seniorenfahrens ermittelt.

Die Seniorenmeisterschaft wird in 2 Wertungsläufen ausgetragen. Startberechtigt sind alle Mitglieder, die im Veranstaltungsjahr mindestens 50 Jahre alt sind, bzw. in dem laufenden Jahr werden, oder wenn jünger Großvater oder -mutter sind.

Die Bedingungen für die Wettbewerbsläufe sind den Mitgliedern durch den Vorstand/Wettbewerbsleiter vor Beginn in geeigneter Weise bekanntzugeben.

Die Ermittlung des 3. Siegers erfolgt durch summarische Wertung aller Läufe. Der Wanderpokal wird dem Teilnehmer mit der dritthöchsten Punktezahl verliehen. Bei Punktgleichheit mehrerer Teilnehmer erfolgen weitere Läufe bis zur Entscheidung (Stechen).

Wird einem Preisträger der gleiche Wanderpokal in drei aufeinanderfolgenden Jahren verliehen, geht er **nicht** in dessen Eigentum über.

Diese Anlage C3 wurde von der Mitgliederversammlung am 06.02.2001 einstimmig beschlossen.

ANLAGE D

WANDERPOKAL FÜR DEN BESTEN JUGENDLICHEN

Clubfreund Adolf Wilsrecht hat 1981 dem Schiffmodellclub Bonn e.V. einen Wanderpokal gestiftet.

Dieser Wanderpokal, ein Anker auf einem Holzsockel, wird dem Jugendlichen verliehen, der innerhalb der Jahresmeisterschaft für motorgetriebene Modelle (außer Rennboote) auf die ersten drei Plätze folgend die höchste Punktzahl von den jugendlichen Teilnehmern erreicht.

Bei Punktgleichheit mehrerer Teilnehmer erfolgen weitere Läufe bis zur Entscheidung (Stechen). Jugendlischer ist, wer bei der Anmeldung zum Wettbewerb das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Wird einem Preisträger der Wanderpokal in drei aufeinanderfolgenden Jahresmeisterschaften verliehen, geht er **nicht** in dessen Eigentum über.

Diese Anlage G wurde von der Mitgliederversammlung am 3. 2. 1981 einstimmig beschlossen. Die erste Änderung der Anlage G und Umbenennung in Anlage D wurde auf der Mitgliederversammlung am 06.02.2001 einstimmig beschlossen.

ANLAGE E, Teil E1 (1. Platz)

WANDERPOKAL FÜR MODELLSEGELBOOTE DER OFFENEN KLASSE (Nauticus) 1. PLATZ

Clubfreund Hans-Anton Weber hat dem Schiffmodellclub Bonn e.V. einen Wanderpokal gestiftet.

Dieser Wanderpokal, ein aufgeständertes Bullauge, wird dem Jahresbesten der Jahresmeisterschaft für Modellsegelboote der offenen Klasse verliehen.

Die Jahresmeisterschaft wird in zwei Gruppen zu je drei Wertungsläufen ausgetragen. Der zeitliche Abstand zwischen den Gruppen muß mindestens 2 Wochen betragen. Starten weniger als 25% der Mitglieder so kann der Wettbewerb in einer Gruppe mit 2 Wertungsläufen ausgetragen werden.

Die Bedingungen für die Wettbewerbsläufe sind den Mitgliedern durch den Vorstand/Wettbewerbsleiter vor Beginn in geeigneter Weise bekanntzugeben.

Die Ermittlung des Preisträgers erfolgt durch Vergleichsberechnung. Die Toreinlaufzeiten werden gemessen und mittels eines Umrechnungsfaktors danach die Modelle entsprechend ihrer Länge vergleichbar gemacht. Bei gleicher, korrigierter Zeit mehrerer Modelle erfolgt ein Stechen. Der Wanderpokal wird dem Teilnehmer mit der höchsten Punktzahl verliehen. Bei Punktgleichheit mehrerer Teilnehmer erfolgen weitere Läufe bis zur Entscheidung (Stechen).

Wird einem Preisträger der Wanderpokal in drei aufeinanderfolgenden Jahren verliehen, geht er **nicht** in dessen Eigentum über.

Die Anlage E wurde von der Mitgliederversammlung am 3. 2. 1981 einstimmig beschlossen. Die erste Änderung und die Umbenennung der Anlage in Anlage E1 wurde auf der Mitgliederversammlung am 06.02.2001 einstimmig beschlossen.

ANLAGE E, Teil E2 (2. Platz)

WANDERPOKAL FÜR MODELLSEGELBOOTE DER OFFENEN Klasse (Nauticus) 2. Platz

Die Familie Klouth hat 1998 dem SMC Bonn einen Wanderpokal gestiftet.

Dieser Wanderpokal, ein Kristallgefäß mit Deckel auf einem Marmorfuß, wird dem Zweitbesten der Jahresmeisterschaft für Modellsegelboote der offenen Klasse verliehen.

Die Jahresmeisterschaft wird in zwei Gruppen zu je drei Wertungsläufen ausgetragen. Der zeitliche Abstand zwischen den Gruppen muß mindestens 2 Wochen betragen. Starten weniger als 25% der Mitglieder so kann der Wettbewerb in einer Gruppe mit 2 Wertungsläufen ausgetragen werden.

Die Bedingungen für die Wettbewerbsläufe sind den Mitgliedern durch den Vorstand/Wettbewerbsleiter vor Beginn in geeigneter Weise bekanntzugeben.

Die Ermittlung des Preisträgers erfolgt durch Vergleichsberechnung. Die Toreinlaufzeiten werden gemessen und mittels eines Umrechnungsfaktors danach die Modelle entsprechend ihrer Länge vergleichbar gemacht. Bei gleicher, korrigierter Zeit mehrerer Modelle erfolgt ein Stechen. Der Wanderpokal wird dem Teilnehmer mit der zweithöchsten Punktezahl verliehen. Bei Punktgleichheit mehrerer Teilnehmer erfolgen weitere Läufe bis zur Entscheidung (Stechen).

Wird einem Preisträger der Wanderpokal in drei aufeinanderfolgenden Jahren verliehen, geht er **nicht** in dessen Eigentum über.

Die Anlage E2 wurde von der Mitgliederversammlung am 06.02.2001 einstimmig beschlossen.

ANLAGE E, Teil E3 (3. Platz)

WANDERPOKAL FÜR MODELLSEGELBOOTE DER M-BOOT-KLASSE (Nauticus)

umgewidmet zum

WANDERPOKAL FÜR MODELLSEGELBOOTE DER OFFENEN-KLASSE (Nauticus) 3. PLATZ

Clubfreund Hans-Anton Weber hat dem Schiffmodellclub Bonn e.V. einen Wanderpokal gestiftet.

Dieser Wanderpokal, ein Block mit Rolle und Tampen, wird dem Drittbesten der Jahresmeisterschaft für Segelboote der offenen Klasse verliehen. (Umwidmung des Pokals für Segelboote der M-Boot Klasse)

Die Jahresmeisterschaft wird in zwei Gruppen zu je drei Wertungsläufen ausgetragen. Der zeitliche Abstand zwischen den Gruppen muß mindestens 2 Wochen betragen. Starten weniger als 25% der Mitglieder so kann der Wettbewerb in einer Gruppe mit 2 Wertungsläufen ausgetragen werden.

Die Bedingungen für die Wettbewerbsläufe sind den Mitgliedern durch den Vorstand/Wettbewerbsleiter vor Beginn in geeigneter Weise bekanntzugeben.

Die Ermittlung des Preisträgers erfolgt durch Vergleichsberechnung. Die Toreinlaufzeiten werden gemessen und mittels eines Umrechnungsfaktors danach die Modelle entsprechend ihrer Länge vergleichbar gemacht. Bei gleicher, korrigierter Zeit mehrerer Modelle erfolgt ein Stechen. Der Wanderpokal wird dem Teilnehmer mit der dritthöchsten Punktzahl verliehen. Bei Punktgleichheit mehrerer Teilnehmer erfolgen weitere Läufe bis zur Entscheidung (Stechen).

Wird einem Preisträger der Wanderpokal in drei aufeinanderfolgenden Jahren verliehen, geht er **nicht** in dessen Eigentum über.

Diese Anlage D wurde von der Mitgliederversammlung am 3. 2. 1982 einstimmig beschlossen. Die erste Änderung, die Umwidmung und die Umbenennung der Anlage (alt: D) in Anlage E3 wurde auf der Mitgliederversammlung am 06.02.2001 einstimmig beschlossen.

Zusatzinformation:

Im SMC Bonn werden derzeit keine Segelwettbewerbe mehr nach Modellklassen durchgeführt. Daher wird der von Hans-Anton Weber gestiftete Pokal als Pokal für Segelboote der M-Klasse für den drittbesten Segler in der offenen Klasse der Jahresmeisterschaft umgewidmet.